

Vertrages treffen. Mit Unrecht ist heute behauptet worden, er hätte der Gegenpartei eine Frist ansetzen sollen, damit sie den Vertrag nachträglich im verlangten Sinne erfülle. Dazu lag nach der in der Zuschlagserklärung enthaltenen unmissverständlichen Ablehnung kein Grund vor. Demgemäss brauchte also der Beklagte nach dem 22. August nicht mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Klägerin trotz ihrer gegenteiligen Äusserung willens sei und dass es ihr nach gewisser Zeit auch gelingen könnte, die Kündigungen rückgängig zu machen, und dass sie dann gestützt darauf ihre frühere Erklärung widerrufen werde. Auf einen solchen nachträglichen Widerruf und eine Abänderung der Zuschlagserklärung musste der Beklagte um so weniger eintreten, als man es mit einem Kauf zu tun hat, der im Steigerungsverfahren abgeschlossen worden und zu vollziehen war, für das bestimmte Formen gelten und bei dem es namentlich auch mit der Rückgängigmachung einmal abgegebener Erklärungen nicht zu leicht genommen werden darf.

Nach alledem konnte sich der Beklagte nach wie vor auf seinen Irrtum berufen, ohne dass sein Verhalten gegen den Art. 25 OR verstossen und im besondern eine Verletzung von Treu und Glauben im Sinne dieses Artikels enthalten hätte.

7. — Der auf die mangelnde Unterzeichnung des Gantprotokolles gestützte Anfechtungsgrund braucht nach dem Gesagten nicht geprüft zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 19. Februar 1914 in allen Teilen bestätigt.

67. Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. Juni 1914 i. S.

Chocolat Frey A.-G., Klägerin, gegen
Schutzbach und A.-G. « Aargauer Tagblatt », Beklagte.

Art. 41 ff. O R. Liegt in der Ausbietung von an der Börse nicht kotierten Aktien eines Unternehmens in der Zeitung « zu jedem einigermassen annehmbaren Preis » eine unerlaubte Handlung?

A. — Mit Urteil vom 28. März 1914 hat das Obergericht des Kantons Aargau das Klagebegehren:

« Die Beklagten seien schuldig, der Klägerin unter solidarischer Haftbarkeit den Betrag von 2500 Fr. als Schadenersatz und Genugtuung zu bezahlen » gegenüber beiden Beklagten abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Zuspruch der Klage, richterliche Ermässigung vorbehalten.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung

1. — Am 27. Juli 1913 erschien im « Aargauer Tagblatt » folgendes Inserat:

« Ein Posten Chocolat Frey-Aktien zu jedem einigermassen annehmbaren Preis zu verkaufen. Offer- ten unter Chiffre C. S. 7607 an die Exped. d. Bl. » Die Klägerin, Chocolat Frey A.-G. in Aarau, erblickte in diesem Inserat eine Kreditschädigung und eine Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen. Sie ersuchte die Expedition des « Aargauer Tagblattes » ohne Erfolg um Angabe des Namens des Einsenders und lud sie hierauf vor den Friedensrichter mit dem Begehren um Zahlung einer Entschädigung von 2500 Fr. Nunmehr gab sich der Einsender bekannt als Buchhalter C. Schutzbach in Zurzach. Auf das Inserat hin hatte Schutzbach mit der Aarg. Kreditanstalt über den Verkauf der Aktien

unterhandelt; die Parteien waren aber über den Preis nicht einig geworden. Im September 1913 strengte die Klägerin die vorliegende Klage gegen Schutzbach und gegen das « Aargauer Tagblatt » an.

2. — Die Klage gründet sich in erster Linie auf Art. 41 OR. Voraussetzung für ihre Guttheissung ist danach ein widerrechtliches oder ein gegen die guten Sitten verstossendes Verhalten der Beklagten, durch das der Klägerin Schaden zugefügt wurde. Das Verhalten des Beklagten Schutzbach stellt sich nicht als widerrechtlich oder sittlich anstössig dar. Schutzbach wollte die Aktien verkaufen und griff, weil sie an der Börse nicht kotiert waren, zum Mittel des Zeitungsinsertes. Die Klägerin beanstandet die Art der Abfassung, die Form des Insertes. Allein auch diese Beanstandung geht fehl. Schutzbach war entschlossen, die Aktien zu jedem für ihn annehmbaren Preise abzugeben; das ergibt sich aus seinen Unterhandlungen mit der Aarg. Kreditanstalt. Er durfte daher allfällige Liebhaber auf die Gelegenheit, solche Aktien zu einem billigen Preise zu erwerben, aufmerksam machen. Die Fassung « zu jedem einigermaßen annehmbaren Preise » deutet wohl darauf hin, dass der Ausbietende die Aktien besonders gerne los werden möchte; sie bedeutet aber nicht, dass der Wert der Aktien überhaupt ein minimier, gering einzuschätzender sei und lässt nicht auf die Absicht des Ausbietenden schliessen, den Wert der Aktien herabzusetzen und damit die A.-G. selbst zu schädigen. Sie will nur sagen, dass der Ausbieter sich mit jedem Angebot begnügen werde, das der wirklichen Sachlage, dem innern Wert der Aktien nahe komme; der Inserent gibt die Absicht kund, seine Aktien zu jedem Preis zu verkaufen, der zu ihrem effektiven Wert in einem einigermaßen annehmbaren Verhältnis stehe. Das Ausbieten von Aktien eines Unternehmens darf nicht etwa dem Ausbieten von Forderungen gleichgestellt werden. Hier sind andere Gesichtspunkte massgebend. Der Gläubiger will in der Regel durch das

Ausbieten der Forderung einen Druck auf den Schuldner ausüben, ihn blossstellen; und das darf er nicht, ohne zum Mindesten vorher den gesetzlichen Weg zur Eintreibung der Forderung eingeschlagen zu haben. Vergl. darüber deutsche Jur. Zeitung 1914 S. 625 f.

Widerrechtlich oder sittlich anstössig wäre die Fassung « zu jedem einigermaßen annehmbaren Preise » nur unter besondern Verumständungen. Diese wären darin zu finden, dass Schutzbach gar nicht die ernstliche Absicht gehabt hätte, die Aktien zu verkaufen, sondern mit dem Inserat einzig den Zweck verfolgt hätte, die Klägerin zu schädigen und ihre Fabrikate herabzuwürdigen. Dafür spricht aber nichts. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Schutzbach nicht wirklich Befriedigung der eigenen Interesse bezweckte, sondern darauf ausging, die Klägerin zu schädigen.

3. — Ist somit das Verhalten des Beklagten Schutzbach weder widerrechtlich noch sittlich anstössig, so gilt das nämliche *a fortiori* für das « Aargauer Tagblatt. » Folglich entfällt die Frage, ob der Klägerin aus der Publikation des Insertes ein Schaden erwachsen sei.

Ebensowenig trifft Art. 49 OR zu. Es fehlt sowohl an einer rechtswidrigen Verletzung der persönlichen Verhältnisse der Klägerin als an einem Verschulden auf seiten der Beklagten, und umsomehr an einer « besonders schweren » Verletzung und einem « besonders schweren » Verschulden. Die Klägerin hat also nicht Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung. Die Klage ist mit den kantonalen Instanzen in vollem Umfange abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 28. März 1914 bestätigt.